

**Bebauungsplan Nr. 261 "Gummerrsbach - Steinmüllergelände
Nordwestabschnitt, 1. Änderung (vereinfacht); Aufstellungs- und
Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
25.09.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 261 „Gummerrsbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB geändert /1. Änderung (vereinfacht).
2. Der Bebauungsplan Nr. 261 „Gummerrsbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ / 1. Änderung (vereinfacht), bestehend aus einem Textteil, wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 10 und § 13 BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 25.09.2012 beigelegt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 261 „Gummerrsbach – Steinmüllergelände Nordwestabschnitt“ enthält nachfolgende Festsetzung:

- 2.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf **GB 1** (Sport- und Mehrzweckhalle) sind bauliche Anlagen auf der festgesetzten Baulinie mit einer zwingenden Fassadenoberkante (**FH 2**) von 263,50 ü.N.N. zu errichten. Die max. Gebäudehöhe (**GH**) darf 265,50 ü.N.N. nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Dachaufbauten und Einbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Belichtungseinrichtungen, Aufzugüberfahrten,

Der eingereichte Bauantrag zur Errichtung einer multifunktionalen Sporthalle unterschreitet die festgesetzte zwingende Fassadenhöhe um 1.08 m. Die Unterschreitung ist städtebaulich vertretbar. Die Verwaltung schlägt nachfolgende Änderung der textlichen Festsetzung vor:

neu

- 2.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf **GB 1** (Sport- und Mehrzweckhalle) sind bauliche Anlagen auf der festgesetzten Baulinie mit einer zwingenden Fassadenoberkante (**FH 2**) von 262,42 ü.N.N. zu errichten. Die max. Gebäudehöhe (**GH**) darf 265,50 ü.N.N. nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Dachaufbauten und Einbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Belichtungseinrichtungen, Aufzugüberfahrten,

Da die Grundzüge der städtebaulichen Planung dieser Änderung nicht entgegenstehen und auch die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet werden, schlägt die Verwaltung die Durchführung einer „vereinfachten Änderung“ gem. § 13 BauGB vor. Der von der Änderung betroffene Grundstücksnachbar hat sein Einverständnis bereits erklärt. Andere Betroffenheiten liegen nicht vor. Ein Beteiligungsverfahren ist daher entbehrlich. Der Aufstellungs- und der Satzungsbeschluss können somit unmittelbar durch den Rat der Stadt gefasst werden.

Anlage/n:

Übersichtsplan
Begründung (**nur online verfügbar**)